

Informationen zum Sonderurlaub für verbeamtete Personen wegen Erkrankung eines Kindes (SUrIV)

Rechtliche Rahmenbedingungen:

§ 21 Absatz 1 Ziffer 4 Sonderurlaubsverordnung (SUrIV)

- Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ist zu gewähren bei ärztlich bescheinigter Erkrankung und bei ärztlicher Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes, das noch nicht zwölf Jahre alt ist, oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes
 - **für jedes Kind besteht Anspruch auf bis zu vier Arbeitstage** im Urlaubsjahr

§ 21 Absatz 2 Satz 2 SUrIV

- sofern die Dienstbezüge oder Anwärterbezüge nicht die *Jahresarbeitsentgeltgrenze*¹ nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, darf die Dauer des gewährten Sonderurlaubs bis zu 75 Prozent der Arbeitstage betragen, die in § 45 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für eine Freistellung von der Arbeitsleistung vorgesehen sind. Gemäß Mitteilung des Innenministeriums M-V vom 18.09.2008 wird in Anwendung der v. g. Regelung
 - **für jedes Kind Sonderurlaub bis zu 7,5 Arbeitstage**; insgesamt aber nur bis zu 18,75 Arbeitstage für alle Kinder; im Urlaubsjahr gewährt.

ärztliche Bescheinigung als notwendige Voraussetzung

- Ohne ärztliche Bescheinigung besteht kein Anspruch auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung, deshalb ist es zur Inanspruchnahme des Sonderurlaubs notwendig, die
 - **ärztliche Bescheinigung** über die Erkrankung und die Notwendigkeit der Betreuung unverzüglich im Referat Personal einzureichen.

halbe Sonderurlaubstage und halbe Urlaubstage

- Es besteht die Möglichkeit auch halbe Sonderurlaubstage zu gewähren. **In diesen Fällen** können auch **halbe Urlaubstage** beansprucht werden, um zusammen mit dem halben Tag Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung eine vollständige Dienstbefreiung in Anspruch nehmen zu können. Dabei richtet sich deren Länge nach der Hälfte der für die jeweiligen Arbeitstage festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit. Die halben Urlaubstage sind auf den entsprechenden Urlaubskarten auf dem Dienstweg zu beantragen.

Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung

- Nach „Verbrauch“ des zustehenden Sonderurlaubs unter Fortzahlung der

¹ 60.750 EUR (Stand 2019)

Besoldung besteht die Möglichkeit bei weiteren Erkrankungen des Kindes im Urlaubsjahr neben der Inanspruchnahme von regulärem Erholungsurlaub bzw. Gleitzeitguthaben **Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung** zu gewähren. Dieser Sonderurlaub kann formlos unter Beilage der ärztlichen Bescheinigung beim Referat Personal beantragt werden.

- Zeiten einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung sind nicht ruhegehaltstfähig.

Erkrankung des Kindes während Urlaubs- oder Gleittagen

- Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung wird nur gewährt, soweit keine (andere) Person zur Pflege oder Betreuung des erkrankten Kindes zur Verfügung steht. Im Falle eines wahrgenommenen Erholungsurlaubes oder Gleittages kann jedoch regelmäßig eine Betreuung des erkrankten Kindes erfolgen. Damit fehlt es in diesen Fällen an einer der Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung des Sonderurlaubes,
 - bei einer Kinderkrankung während Urlaubs- oder Gleittagen können diese nicht in Sonderurlaub umgewandelt und damit „erstattet“ werden.

Übersicht

Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung in Arbeitstagen (AT) pro Urlaubsjahr in Abhängigkeit von der Sorgeberechtigung und der Besoldungshöhe

	Gemeinsames Sorgerecht		alleiniges Sorgerecht bzw. faktisch alleinstehend ²	
	eins	mehrere	eins	mehrere
Anzahl der Kinder				
Besoldung oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze ³	bis 4 AT	bis 4 AT pro Kind	bis 4 AT	bis 4 AT pro Kind
Besoldung unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze	bis 7,5 AT	bis 7,5 AT pro Kind; beschränkt auf 18,75 AT insgesamt ⁴	15 AT	37,5 AT

² Nach Mitteilung des Innenministeriums M-V vom 09.10.2012 gilt als betroffener Elternteil faktisch alleinstehend, wer allein in einem Haushalt lebt und dem für sein Kind allein oder gemeinsam mit einer anderen Person das Sorgerecht zusteht. In diesem Fall kann trotz eines (weiterhin) bestehenden gemeinsamen Sorgerechtes Sonderurlaub entsprechend der Spalte 4 bzw. 5 der Übersichtstabelle gewährt werden. Zur Inanspruchnahme des Sonderurlaubes unter Fortzahlung der Besoldung als faktisch Alleinstehender ist es notwendig, die Voraussetzungen der Eigenschaft „faktisch alleinstehend“ schriftlich glaubhaft zu machen.

³ 60.750 EUR (Stand 2019)

⁴ davon unberührt bleibt der Grundanspruch von mindestens 4 pro Kind; dies ist aber erst ab mindestens fünf Kindern relevant